

# **1. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen (Lesefassung)**

Rd. Erl. des MB vom 26. Januar 2022 – 350411-35-1-2022

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf Grundlage:

- a) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt vom 17. September 2021 über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021) mit den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland;
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 278), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VV-Gk-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung;
- c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung;

Zuwendungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 01. Mai 2021 bis einschließlich 11. März 2022. Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages für den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in Unterrichtsräume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit.

Nach Maßgabe des Umweltbundesamtes sind Unterrichtsräume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit Räume, welche nicht über eine stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr verfügen und in denen die Fenster nur kippbar sind und/oder in den nur Fenster und/oder Lüftungsklappen mit unzureichendem Querschnitt vorhanden sind. Nicht zu den Unterrichtsräumen gehören Mensen und Kantinen, Pausen-, Aufenthalts- und Internatsräume, Horrräume, Büros, Lehrerzimmer, Aulen, Sporthallen, Bibliotheken sowie Vorbereitungs- oder Sammlungsräume.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind energetisch betriebene und örtlich bewegliche Geräte, die durch Durchleitung von Luft (Sekundärluftgeräte) durch eine Filtereinheit zur Minimierung der Virenlast beitragen und somit als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes fungieren. Sie müssen die in der **Anlage** benannten technischen Mindestanforderungen erfüllen.

Ferner ist die Erstinstallation der Luftreinigungsgeräte vor Ort, ihre laufende Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal während der Zweckbindungsfrist und die erforderliche Ersteinweisung des Personals des Trägers in die Bedienung der Luftreinigungsgeräte förderfähig, wenn hierfür nachweislich Kosten anfallen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger von allgemeinbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt mit Ausnahmen von Schulen des zweiten Bildungswegs nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g) SchulG LSA und die Träger von allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA Finanzhilfen erhalten, mit Ausnahmen von Schulen des zweiten Bildungswegs nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g) SchulG LSA.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die mit Zuwendungen aus dieser Richtlinie beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte müssen den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen. Die erforderlichen allgemeinen und spezifischen technischen Hinweise sind in der Anlage dargestellt.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Vollfinanzierung (Ausgaben nach Nr. 5.2) und als Festbetragsfinanzierung Ausgaben nach Nr. 5.3) im Erstattungsprinzip gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte. Die Förderung wird bis zu 100 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie ist auf 3 000 Euro je Gerät begrenzt.

5.3 Für die Installation vor Ort einschließlich der für den laufenden Betrieb notwendigen Einweisung des Personals des Schulträgers sowie für die während der Zweckbindungsfrist erforderlichen Wartungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal werden je gefördertem Gerät auf Antrag einmalig pauschal 2 000 Euro zur Verfügung gestellt.

5.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) können alle Vorhaben, die seit dem 01. Mai 2021 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn), gefördert werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

5.5 Die Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2021 durch das Land Sachsen-Anhalt an den Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein. Die gewährte Förderung muss bis spätestens zum 31. Juli 2022 ausgezahlt sein.

5.6 Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Liefertermin) und mindestens bis zum 31. Dezember 2026 dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

Ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist ist mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde gem. Nr. 7.2 dann erlaubt, wenn ersatzweise in dem Unterrichtsraum eine ortsfeste raumluftechnische Anlage mit Zu- und Abluft in Betrieb genommen wird, die nicht mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert wurden. Darüber hinaus können auch bauliche Veränderungen der Unterrichtsräume, behördliche Neubewertungen zum Einsatz von technischen Hilfsmitteln für das richtige Lüften von Unterrichtsräumen oder Änderungen bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen, Gründe für ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist sein.

5.8 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Förderung von Maßnahmen schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen aus. Das heißt, Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union gefördert werden, sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für Mittel, die bereits im Vorfeld in einer anderen Form als einer Zuwendung zur Verfügung gestellt wurden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Das Land bringt in den Bewilligungsbescheiden angemessen zum Ausdruck, dass die Förderung auch mit finanzieller Beteiligung des Bundes erfolgt.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag im Erstattungsprinzip gewährt. Antragsannahmende Behörde sowie die Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 35, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg.

7.3 Der schriftliche Antrag muss vollständig spätestens am 11. März 2022 im Original bei der in Nr. 7.2 genannten antragsannahmenden Stelle unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/informationen-zu-mobilen-luftreinigern-an-schulen/> zur Verfügung gestellten Formblatts nebst den dort verlangten Anlagen vorliegen. Eine spätere Einreichung der bezahlten Rechnungen und der dazugehörigen Zahlungsnachweise ist nicht möglich.

7.4 Für die Beantragung der Auszahlung der Fördermittel ist dem unter <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schule-und-unterricht/informationen-zu-mobilen-luftreinigern-an-schulen/> zur Verfügung gestellten Formblatt eine Kopie über den Abschluss eines (oder mehreren) rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages beizufügen. Zur Gewährleistung einer zügigen Antragsprüfung, müssen aus diesen Nachweisen die technischen Produktmerkmale der angeschafften Geräte erkennbar sein. Alternativ kann auch eine Bestätigung des Herstellers vorgelegt werden, aus welcher hervorgeht, dass die beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte insbesondere die in der Anlage zu Nr. 2 und 4 verlangten Anforderungen erfüllen. Die Förderung von Kosten für die Erstinstallation der beschafften Geräte vor Ort, ihre laufende

Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal während der Zweckbindungsfrist und die erforderliche Ersteinweisung des Personals des Trägers in die Bedienung der Geräte ist nur dann förderfähig, wenn hierfür nachweislich Kosten anfallen.

Wird die Förderung von im Zusammenhang mit der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte stehender Erstinstallations- bzw. Wartungskosten beantragt, ist mit dem Auszahlungsantrag der entsprechende Vertrag in Kopie vorzulegen.

Der Auszahlungsantrag (Eingang per Post im Original) und die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) sind in Kopie bis spätestens zum 1. Juni 2022 (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.2 vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto innerhalb Deutschlands. Eine Weitergabe der Zuwendungen an Dritte ist nicht zulässig. Liegen die erforderlichen Rechnungen inkl. der Zahlungsnachweise nicht bis zum 1. Juni 2022 (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) vor, kann keine Förderung gewährt werden. In diesem Fall wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde von Amts wegen widerrufen. Liegt nur ein Teil der erforderlichen Rechnungen bzw. Zahlungsnachweise vor, kann eine Auszahlung nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erfolgen. Im Übrigen erfolgt ein Widerruf des Zuwendungsbescheides.

7.5 Alle Originalbelege gem. Nr. 7.4 sind vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Soweit Rechnungen oder Zahlungsbelege nur in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

7.6 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet nach Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages für den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in Unterrichtsräumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit und deren Inbetriebnahme der Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.2 einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Von einer erneuten Vorlage der bereits mit den Auszahlungsanträgen vorgelegten und geprüften Belegen kann abgesehen werden. Für den Nachweis der Wartungspauschale nach Nr. 5.3 werden die mit dem Auszahlungsantrag vorgelegten Verträge, aus denen der Wartungsmehraufwand erkennbar ist, als Verwendungsnachweis anerkannt.

Mit dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass

- für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,

- die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurde,
- die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verausgabt wurde und
- die Auflagen aus dieser Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid beachtet wurden.

Zudem ist dem Verwendungsnachweis eine Zusammenfassung beizufügen, die Angaben enthält über:

- die Anzahl der beschafften Luftreinigungsgeräte,
- die Standorte (Adresse der Schule) der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- Art und Typ der beschafften Luftreinigungsgeräte,
- die Anzahl der Schulen, an denen Kosten für die Ersteinweisung des Trägerpersonals in die Bedienung der Geräte entstanden sind,
- die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

7.7 Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und der Bundesrechnungshof sind bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

7.8 Das Ministerium für Bildung behält sich vor, die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig zu überprüfen. Unrichtige bzw. unvollständige Angaben oder zweckwidrige Verwendungen können zu einer (Teil-)Rückforderung der Förderung führen.

7.9 Die Zuwendungsempfänger erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen benötigt werden.

## **8. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
 die Landkreise und kreisfreien Städte  
 die kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden  
 die Träger von allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft

## **Technische Hinweise und Mindestanforderungen**

I) Förderfähig sind folgende Gerätetypen:

- Filtergeräte (Filterklassen wie HEPA H13 (nach EN 1822 plus Vorfilterung z.B. ISO ePM10 50 % nach ISO 16890), Kombinationen von ePM1>50% und ePM1>80% nach ISO 16890 (ehemals F7 + F9) oder gleichwertig bei Geräten mit Filtern; Filter der Klasse H14 sind nicht erforderlich.
- Geräte mit Vireninaktivierung durch UVC-Strahlung („UV-C-Luftentkeimer“).
- Geräte mit Vireninaktivierung bzw. -abscheidung durch Ionisation bzw. Plasma („Ionisations-/ Plasmageräte“).
- Kombinationsgeräte (z.B. UV-C und Filterung, Partikel- und Aktivkohlefilter).

II) Folgenden allgemeinen technischen Hinweise zu beachten:

- Hinweise der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum ergänzenden Einsatz von mobilen Luftreinigern zum Infektionsschutz in der SARS-CoV-2-Epidemie, Stand: 4. März 2021, ([https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/pm/pressearchiv/2021/1\\_quartal/dguv\\_hinweise\\_einsatz\\_luftreiniger.pdf](https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/pm/pressearchiv/2021/1_quartal/dguv_hinweise_einsatz_luftreiniger.pdf)),
- die VDI-Richtlinien 3803-1, 3803-2 und 6022 sowie DIN EN 16798-1 und 16798-3,
- die Technische Regel Arbeitsstätten „Lärm“ (ASR A 3.7, März 2021), ([https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf?__blob=publicationFile&v=3)),
- die Broschüre „Erweiterter Infektionsschutz durch mobile Raumlufreiniger“ (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumlufreiniger.pdf>) und
- die vom Verein Deutscher Ingenieure (VDI) formulieren und veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien (<https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger>) heranzuziehen.

III) Darüber hinaus gelten folgende besonderen technischen Spezifikationen:

- a) Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz).

- b) Die Aufstellposition im Raum soll entsprechend den Anweisungen der Hersteller erfolgen. Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die regelmäßige Wartung der Geräte durch qualifiziertes Fachpersonal ist zu gewährleisten. Darüber hinaus hat der Schulträger dafür Sorge zu tragen, dass durch eine testierte Einweisung seines Personals die fachgerechte Verwendung der Geräte sichergestellt ist.
- c) Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Dabei darf der Grenzwert für die Geräusentwicklung bei dem geforderten Luftvolumenstrom (Schalldruckpegel) nach „ASR 3.7“ (für Schulen Schalldruckpegel kleiner/gleich 35 dB(A)) nicht überschritten werden und die durch den Luftreiniger verursachte Luftströmung darf nicht zu dauerhaften Zuglufterscheinungen auf den Sitzplätzen im Unterrichtsraum führen.
- d) Soweit Filter verwendet werden, müssen sie dem Stand der Technik entsprechen, d.h. es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H13 handeln (nach EN 1822 plus Vorfilterung z. B. ISO ePM10 50 % nach ISO 16890), Kombinationen von ePM1>50 % und ePM1>80 % nach ISO 16890 (ehemals F7 + F9) oder gleichwertig bei Geräten mit Filtern; Filter der Klasse H14 sind nicht erforderlich. Die Effizienz der Filterung muss größer 90 von Hundert sein.
- e) Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zum Schutz vor Vandalismus ist auf Manipulationssicherheit der Bedienelemente zu achten (ggf. Passwortschutz). Des Weiteren sollten keine Teile durch Unbefugte abnehmbar sein. Die Geräte müssen gegen einfaches Verschieben gesichert werden können.
- f) Bei UVC-Luftentkeimern darf keine gefährdende UV-Strahlung austreten. Für die Anwendung in Schulen darf zudem keine messbare UV-Strahlung in den zugänglichen Bereichen auftreten. Die Mindestdosis bei UVC-Luftentkeimern bei Einmalpassage darf 70 J/m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.
- g) Unerwünschte Nebenprodukte (vor allem Ozon bei Verfahren mit Ionisation/Plasma, UV-C) sind zu vermeiden. Der Resteintrag von Ozon in die Raumluft muss unter 10 µg/m<sup>3</sup> liegen.